

Aufsichtspflicht - heikle Frage

Beitrag von „Caro07“ vom 21. April 2018 11:04

Bei uns ist das im Schulgesetz und in der Lehrerdienstordnung geregelt.

"(3) ¹Bei sonstigen schulischen Veranstaltungen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. ²Beginnt oder endet eine schulische Veranstaltung außerhalb der Schule, so beginnt und endet dort auch die *Aufsichtspflicht* der Lehrkraft. ³Der Treff- und Endpunkt soll möglichst in der Nähe erreichbarer und zumutbarer Verkehrsmittel liegen. ⁴Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen eins bis vier muss der Treff- und Endpunkt auf jeden Fall innerhalb des Schulsprengels liegen."

Quelle: [Aufsicht](#)

Man plant Unterrichtsgänge so, dass man noch innerhalb der Unterrichtszeit in der Schule zurück ist. Deswegen nehme ich in der Regel alle Schüler zur Schule wieder mit zurück, es sei denn, es handelt sich nur um eine kleine Zeitdifferenz zum Unterrichtsschluss. Dann können die Schüler, die in der Nähe des Rückwegs wohnen, mit Einverständniserklärung der Eltern gleich nach Hause gehen. Solche Aktionen spreche ich jedes Mal mit der Schulleitung ab.